

---

## 2. Änderung Hauptsatzung der Einheitsgemeinde „Stadt Tangerhütte“

---

Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. LSA S.1209), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am **24.04.2024** folgende 2. Änderung zur Hauptsatzung in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in der Fassung der 1. Änderung vom 11.05.2022 wird wie folgt geändert:

#### I. § 10 wird durch einen Abs. 3 ergänzt

##### § 10 Bürgermeister

Abs. 3 wird neu eingefügt

(3) Der Bürgermeister führt regelmäßig, mindestens einmal im Quartal, mit den Ortsbürgermeistern eine Besprechung durch mit dem Ziel, einer offenen, lösungsorientierten Diskussion über die Probleme der Ortschaften.

**Kommentiert [WC1]:** Nicht beanstandet

#### II. Der alte § 18 ist neu § 19 aufgrund Fehler in der fortlaufenden Nummerierung.

##### § 19 „Aufgaben der Ortschaftsräte“ wird wie folgt geändert:

Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut – wieder alte Fassung

*(2) Der Stadtrat überträgt den Ortschaftsräten entsprechend § 84 Abs.1,2,3 KVG LSA noch folgende Angelegenheiten zur Erledigung im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel als Budget (siehe Anlage) im Haushaltsplan und Beschluss:*

**Kommentiert [WC2]:** Beanstandet als rechtswidrig

*a) Pflege des Ortsbildes und Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben oder gleich gelagerten Wettbewerben,*

*b) Veranstaltungen der Heimatpflege, des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition,*

*c) Zuwendungen für Vereine, Verbände und Organisationen,*

*d) Aufwendungen für soziale Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Senioren bei Kinderfesten, Faschingsfeiern, Seniorenfeiern und ähnlich gemeindlichen Veranstaltungen,*

*e) Repräsentation der Ortschaft bei Ausreichung von Präsenten bei Jubiläen und Ehrungen sowie Öffentlichkeitsarbeit,*

*f) Verfügung über die historischen Fahrzeuge und Gerätschaften der jeweiligen Ortschaft,*

*g) Pflege von partnerschaftlichen Beziehungen.*

Abs. 3 wird wie folgt **geändert**

(3) Der Ortschaftsrat entscheidet abschließend, gemäß § 84 Abs.2 Satz 2 Nr.7 KVG LSA, an Stelle des Stadtrates über folgende Angelegenheiten, die die entsprechenden Wertgrenzen nicht überschreiten

- 5.001,00 bis 10.000,00 € über Verträge, die die Nutzung von Grundstücken der Ortschaften, welches durch die Gemeinde eingebracht wurde betreffen,
- 5.001,00 bis 10.000,00 € über die Veräußerung von **beweglichem** Vermögen (welches durch die Gemeinde eingebracht wurde).

**Kommentiert [WC3]:** Beanstandet – kann aber geheilt werden, wenn „blau“ eingefügt wird

**Abs. 5 wird neu eingefügt**

*Für die Erfüllung der übertragenden Angelegenheiten nach Abs. 2 ist den Ortschaften ein Budget in Höhe von 10,- € je Einwohner jährlich in Gänze, unabweisbar zur Verfügung zu stellen.*

**Kommentiert [WC4]:** Beanstandet als rechtswidrig

## § 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung zur Hauptsatzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte tritt mit ihrer Genehmigung am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte, den 24.04.2024

\_\_\_\_\_  
Andreas Brohm  
Bürgermeister

Siegel